VERBAND DER SCHWYZER KORPORATIONEN

8807 Freienbach, 12. April 2023

bd@sz.ch

Baudepartement des Kantons Schwyz
Postfach 1250
6431 Schwyz

Kantonales Gesetz über Velowege
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Geschätzter André Rüegsegger

Besten Dank zur Einladung für eine Vernehmlassung mit Frist bis 21. April 2023. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr, sowie wunschgemäss auf elektronischem Weg.

Generelle Bemerkungen

Die Vorlage für ein Kantonales Gesetz über Velowege (KVWG) erfolgt in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege (Veloweggesetz, SR 705). Zuständig für die Planung, Umsetzung, Finanzierung und Haftung sind die Behörden bzw. die Kantone und Gemeinden (Art. 1 lit. a, 5 Abs. 1+2 u. 8 Veloweggesetz). Die Betroffenen sind bei der Planung einzubeziehen (Art. 5 Abs. 3 Veloweggesetz) und nicht nur anzuhören (Vorlage § 8 KVWG).
Soweit in der Vorlage Bestimmungen enthalten sind, welche die Betroffenen (Private) für die Projektierung/ Bau und Unterhalt (Vorlage § 10 KVWG), Finanzierung (Vorlage § 15, 16 Abs. 1 lit. b KWVG) und die Haftung (Vorlage § 20 KWVG) für zuständig erklären, sind diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen. Das Veloweggesetz ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und betrifft den Betroffenen (Privaten) lediglich bei der Planung und Zurverfügungstellung von benötigtem Land. Alles Übrige liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Behörden, sprich Kanton, Bezirke und Gemeinden.
Die Korporationen und Genossamen sind vorliegend Betroffene und Privaten gleichgestellt. Wir sind weder die Behörde noch Teil davon.

Einzelne Bestimmungen

II. Velowegnetzplanung

§ 8 Beteiligung Dritter an der Planung

Antrag: Neuformulierung:

«Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen sind an der Planung zu beteiligen.»

Begründung: Das Bundesgesetz spricht von Beteiligung (Art. 5 Abs. 2 Veloweggesetz). Die abweichende Formulierung «Anhörung» in der Vorlage ist unbegründet und schafft unnötiges Konfliktpotential. Nur mit einer Anhörung können sich Betroffene nicht angemessen in die Planung einbringen.

III. Zuständigkeit

§ 10 Projektierung, Bau und Unterhalt

Antrag: Neuformulierung:

«Der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden sind verantwortlich für die Projektierung und den Bau und den Unterhalt der in den Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege.»

Begründung: Die Privaten – wozu vorliegend auch die Korporationen und Genossamen gehören – für die Projektierung und den Bau und den Unterhalt für zuständig und verantwortlich zu bezeichnen, ist systemwidrig und entspricht nicht der bundesrechtlichen Vorgabe (§ 8 Veloweggesetz). Die Kann-Bestimmung in Absatz 2 der Vorlage folgt dem hier nicht anwendbaren Subsidiaritätsprinzip und ist ersatzlos zu streichen.

IV. Kosten und Finanzierung

§ 15 Grundsatz

Antrag: Neuformulierung:

«Kanton, Bezirke und Gemeinden tragen die Kosten für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt, sowie die Signalisation der Velowege in ihrer Zuständigkeit.»

Begründung: Zuständig für die Umsetzung des Veloweggesetzes sind und bleiben die Behörden bzw. die Kantone, Bezirke und Gemeinden. Der Strassenträger ist nach der bundesrechtlichen Vorgabe kein geeignetes Kriterium, da auch Private darunterfallen. Es erscheint überdies verfehlt, die Verantwortlichkeit für die Projektierung, den Bau und den Unterhalt, sowie die Finanzierung und (Unterhalts-)Kosten auf private Strassenträger abzuwälzen. Der Kanton befiehlt, der Private zahlt, ist bei der Umsetzung des bundesrechtlichen Veloweggesetzes fehl am Platz.

§ 16 Beiträge

Antrag: Änderung, Anpassung:

«[1] Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden richten Beiträge aus an:
a) …
b) den baulichen Unterhalt von in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowegen.»

Begründung: Die gewählte Formulierung in der Vorlage erscheint unklar und konfliktträchtig. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Behörden bezieht sich gemäss bundesrechtlichen Vorgaben auf die in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege. Dies ist auch im kantonalen Gesetz zum Ausdruck zu bringen.

V. Weitere Bestimmungen

§ 20 Haftungsübernahme

Antrag: Änderung

«Der Kanton, die Bezirke und Gemeinden sind für den Betrieb und den Unterhalt ihrer Veloweganlagen verantwortlich. Bei Personen- und Sachschäden sind sie vollumfänglich haftbar.»

Begründung: Die gewählte Formulierung in der Vorlage ist einmal mehr unklar. Klar ist, dass die Behörden für die Umsetzung des bundesrechtlichen Veloweggesetzes in allen Belangen zuständig und verantwortlich sind, was die Haftung miteinschliesst. Es kann wohl nicht sein, dass ein Privater auf seinem Grundstück einen Veloweg dulden und bei auftretenden Personen- und Sachschäden darum kämpfen muss, aus der Haftung befreit zu werden. Die Tendenz zur Ausweitung der Haftung zeigt sich in der Praxis. Die Zuständigkeit ist daher (auch hier) unmissverständlich zu formulieren.

Schlussbemerkung

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und sind Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Abänderungen und Ergänzungen bei der Überarbeitung der Gesetzgebung berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen
Verband der Schwyzer Korporationen

Der Präsident:
RA Viktor Kälin

Der Leiter der Geschäftsstelle
RA Richard Kälin

Kopie an Verbandsmitglieder